

Stellungnahme
im Rahmen der Anhörung der RegTP
zur Aussetzung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz
(Mitteilung der RegTP Nr. 562/2002, ABI. 2002, S. 1860 f.)
insbesondere zur Frage einer zeitlich versetzten Einführung
von Call-by-call und Preselection

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) vertritt 1.300 Unternehmen, davon gut 700 als Direktmitglieder mit ca. 120 Mrd. Euro Umsatz und mehr als 700.000 Beschäftigten. Der Verband nimmt mit dieser Stellungnahme Bezug auf die schriftliche Anhörungsaufforderung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in ihrer Mitteilung Nr. 562/2002, mit der um Kommentierung der Aussetzung der im ersten TKG-Änderungsgesetz vorgesehenen Verpflichtung zur Einführung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz und um Stellungnahme zum Zeitbedarf für die Umsetzung gebeten wurde.

BITKOM begrüßt, dass die Regulierungsbehörde mit der vorläufigen Aussetzung der Verpflichtung die Voraussetzung geschaffen hat, um die notwendigen technischen Vorbereitungen durchzuführen und zudem ein tragfähiges ökonomische Konzept zu entwickeln. Bei der weiteren Ausgestaltung des Zeitplans für die endgültige Einführung der Betreiber(vor)auswahl im Ortsnetz werden die folgenden Punkte zu beachten sein:

- Das verpflichtete Unternehmen hat gemäß § 43 Abs. 6 TKG, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen, die Betreiber(vor)auswahl sicherzustellen. Sobald die technische Realisierung abgeschlossen ist, muss die Bereitstellung der notwendigen Funktionen für die Betreiberauswahl im Ortsnetz im Rahmen der Netzzusammenschaltung erfolgen.
- Die Forderung nach einem gemeinsamen Einführungszeitpunkt für die Verfahren Call-by-Call und Preselection ist aus wettbewerbspolitischen Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung eines chancengleichen Wettbewerbs, angezeigt. Alternative Verbindungsnetzbetreiber, die vorrangig das Geschäftsmodell eines reinen Preselection-Anbieters verfolgen, würden durch eine zeitlich auseinanderfallende Einführung der fallweisen Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl benachteiligt. Eine gestufte Einführung von Call-by-Call und Preselection würde mit dem Ziel des TKG, nachhaltigen und chancengleichen Wettbewerb zu schaffen, kollidieren.
- Die RegTP ist im Sinne der Entschließung des Bundesrats vom 27. September 2002, in der ein abgestimmtes regulierungspolitisches Modell bzw. ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Betreiber(vor)auswahl gefordert wurde, angehalten, bei ihrer Entscheidung zu erwartende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, und sollte somit einen technisch realisierbaren gemeinsamen Einführungszeitpunkt festlegen.

Berlin, den 15. Januar 2003